

Satzung des Liederkranzes Malsheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Liederkranz Malsheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Renningen - Ortsteil Malsheim. Er wurde im Jahre 1877 gegründet und ist im Vereinsregister unter der Nr. 250185 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Chor-Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Aufnahmefähig ist jede Person, welche die Satzung des Vereins anerkennt. Die Aufnahme in den Verein ist in Textform zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung in Textform, die durch den Vorstand versandt wird.

§ 5 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; und
- b) durch Teilnahme an den Vereinsversammlungen an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken.

§ 6 Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins

zu fördern, die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist kalenderjährlich fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Fälligkeit mittels Lastschrift eingezogen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung; und
- b) der Vorstand; und
- c) der Ausschuss.

§ 9 Mitgliederversammlung

Bei der jährlichen Mitgliederversammlung, die einmal im Geschäftsjahr abzuhalten ist, erstattet der Vorstand den Mitgliedern Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung (A) durch Mitteilung in den Stadtnachrichten der Stadt Renningen; und (B) bei auswärtigen Mitgliedern in Textform einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorstandsvorsitzenden geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel (geheim), jedoch kann, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf (Akklamation) gewählt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes; und
- b) Wahl des Vorstandes; und
- c) Wahl des Vereinsausschusses; Wahl des Wirtschaftsausschusses; und
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern; und
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages; und
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes; und
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins; und
- h) Entgegennahme des musikalischen Berichtes der Chorleiter; und
- i) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform und begründet bei einem der Vorstandsvorsitzenden einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder durch einen der Vorstandsvorsitzenden einberufen und hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche

Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) die Vorstandsvorsitzenden (mindestens zwei oder drei); und
- b) der Schriftführer; und
- c) der Kassenführer.

Der Verein wird durch jeden der Vorstandsvorsitzenden allein vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des verbliebenen Vorstands eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

§ 11 Ausschuss

Dem Ausschuss gehören an:

- a) der Vereinsausschuss, der den Vorstand bei etwaigen Planungen und Entscheidungen berät und unterstützt; und
- b) der Festausschuss, der bei etwaigen Festen und Veranstaltungen einen Teil oder ggfs. die komplette Durchführung des Caterings, der Dekoration und etwaige andere Tätigkeiten übernimmt.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden jeweils auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des jeweiligen Ausschusses im Amt.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt; oder
- b) durch Tod; oder
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber einem Vorstandsvorsitzenden. Die Austrittserklärung muss in Textform mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die in Textform binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 14 Auflösung des Vereins: Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Vorstandsvorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Renningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung: Geschäftsordnung

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17. Januar 1953. Sie wurde geändert in der außerordentlichen Hauptversammlung am 15. Dezember 1954, in der Mitgliederversammlung am 16. August 1975, sowie in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14. März 2015 und in der Mitgliederversammlung am 23. März 2018. In die jetzige Fassung wurde sie geändert in der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2022.

Die Vorstandsvorsitzenden können zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen, in der Abläufe von Vereinstätigkeiten festgelegt werden.